10. Monitoring

[1]Die nachgeordneten Behörden führen ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind.

[2]Diese Aufzeichnungen und die Abrechnungsunterlagen sind zehn Jahre lang aufzubewahren.